
BEDINGUNGEN FUER DIE UEBERLASSUNG VON SPARBUCHSCHLIESSFÄCHERN

(Ausgabe 02 2019)

Zur Aufbewahrung von Sparbüchern eigener Emission vermietet das Kreditinstitut Sparbuchschießfächer (im Folgenden kurz Schließfächer genannt) zu nachstehenden Bedingungen.

1. Mietrecht

- 1.1. Schließfächer werden nur an Kunden des Kreditinstitutes vermietet, die ihre Geschäftsbeziehungen zu dieser durch Vorlage von wenigstens einem Sparbuch nachweisen können.
- 1.2. Andere Gegenstände dürfen im Schließfach nicht verwahrt werden.
- 1.3. Erhält das Kreditinstitut Kenntnis von einer vertragswidrigen Verwendung des Schließfaches, ist ihrem Ersuchen um Abstellung desselben umgehend nachzukommen.
- 1.4. Ergibt sich für das Kreditinstitut aus objektiven Umständen (bspw. starke Geruchsentwicklung, Ausquellen von Flüssigkeit bzw. Stoffen, Geräuschentwicklung etc.) ein begründeter Verdacht einer missbräuchlichen Benützung des Schließfaches, durch welche sich schädigende Einflüsse auf das Schließfach, auf die gesamte Anlage oder auf die Benützbarkeit des Raumes, in dem sich das Fach befindet, ergeben könnten, ist es berechtigt, den Mieter zur umgehenden Öffnung zwecks Einsichtgewährung aufzufordern oder das Schließfach auf anderem Wege öffnen zu lassen und den Inhalt, der schädigende Einflüsse ausübt oder ausüben könnte, zu entfernen.

2. Mietdauer

- 2.1. Die Schließfächer werden jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres vermietet.
- 2.2. Der Mietvertrag gilt jeweils als für ein weiteres Kalenderjahr verlängert, wenn er nicht spätestens 14 Tage vor Ende des laufenden Kalenderjahres gekündigt wird.
- 2.4. Darüber hinaus ist der Mieter, der die Miete für das laufende Kalenderjahr bezahlt hat, zur jederzeitigen Auflösung des Mietverhältnisses durch formlose Aufkündigung und Rückgabe des Schließfachschlüssels berechtigt. Eine Rückvergütung anteiliger Mietbeträge findet nicht statt.
- 2.5. Weiters ist auch ein Dritter, dem der (die) Schlüssel von dem/den Mieter/n ausgehändigt wurde(n) berechtigt, gegen Rückgabe **aller** Schließfach-Schlüssel das Mietverhältnis für diese(n) aufzulösen.
- 2.6. Das Kreditinstitut hat das Recht, das Mietverhältnis aus sachlich gerechtfertigten Gründen mit sofortiger Wirkung oder mit Fristsetzung gegen Rückerstattung des anteiligen Mietbetrages aufzulösen.

-
- 2.7. Kommt der Mieter oder sein Rechtsnachfolger bei Beendigung des Vertragsverhältnisses einer schriftlichen Aufforderung des Kreditinstitutes zur Rückgabe des Schlüssels und zur Begleichung etwa rückständiger Ansprüche des Kreditinstitutes aus dem Vertragsverhältnis nicht binnen 1 Monat nach, ist das Kreditinstitut berechtigt, ohne Zustimmung des Mieters das Sparbuchschließfach öffnen zu lassen und den Schließfachinhalt nach den gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf zur Befriedigung der offenen Forderungen aus dem Schließfachvertrag zu verwerten. Nicht veräußerte Gegenstände sowie einen verbleibenden Überschuss kann das Kreditinstitut anderweitig gesichert aufbewahren oder zur gerichtlichen Verwahrung übergeben. Das Recht zum gewaltsamen Öffnen des Sparbuchschließfaches auf Kosten des Mieters und auf Befriedigung aus dem Inhalt des Sparbuchschließfaches wird auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass etwa infolge Zufalls oder höherer Gewalt der Schlüssel nicht zurückgestellt werden kann.

3. Mietpreis

- 3.1. Der Mietpreis richtet sich nach den im Kassenraum durch Aushang verlautbarten Sätzen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Schließfachvertrages.

Der Mietpreis wird jährlich mit Wirkung ab dem 1. April jeden Jahres der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2015 ("Verbraucherpreisindex") angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung erfolgt im Ausmaß des Jahresdurchschnittes der Inflationsraten des jeweils vergangenen Jahres. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung des Mietpreises aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf diese Anhebung mit Wirkung für die Zukunft nicht verloren gegangen. Mietpreisanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Er ist für das erste Kalenderhalbjahr im Voraus bis zum 31.01. und für das zweite Kalenderhalbjahr im Voraus bis zum 31.07. zu entrichten; bei Vertragsabschluss innerhalb eines Kalenderjahres bis zum 30.06. ist die volle Jahresmiete, ab dem 01.07. die halbe Jahresmiete zur Zahlung fällig.

- 3.2. Der Mieter verpflichtet sich, ein Verrechnungskonto, über das ihm das Verfügungsrecht zusteht, zur Abbuchung allfälliger Mietbeträge namhaft zu machen und darauf für entsprechende Deckung zu sorgen, wobei dieses Verrechnungskonto einen Mindeststand von einer Jahresmiete aufzuweisen hat.
- 3.3. Das Kreditinstitut ist berechtigt, vom Verrechnungskonto fällige Mietbeträge sowie sonstige aus der Schließfachvermietung erwachsende Forderungen gegen den Mieter ohne dessen besonderen Auftrag und ohne vorherige Verständigung abzubuchen. Bei Schließfächern mit mehreren Mietern haften alle Mieter für fällige Mietbeiträge sowie allfällige Gebühren zur ungeteilten Hand.

4. Schlüssel, Verlust

- 4.1. Der Mieter erhält zu dem gemieteten und durch eine Nummer bezeichneten Schließfach einen/mehrere Schlüssel ausgehändigt, für dessen sorgfältige Verwahrung er Sorge zu tragen hat. Die Anzahl der Schlüssel ist im Mietvertrag angeführt.
- 4.2. Die Schlüsselübergabe erfolgt gegen Bestätigung der Übernahme auf dem Antrag zur Benützung eines Sparbuchschließfaches und gegen Erlag einer Schlüsselkaution. Die Kautions wird dem Erleger im Falle, dass keine offene Forderung des Kreditinstitutes besteht, nach

Beendigung des Mietverhältnisses unverzinst rückerstattet. Die Schlüssel bleiben Eigentum des Kreditinstitutes..

4.3. Die Anfertigung weiterer Schlüssel durch den Mieter ist unzulässig.

4.4. Das Schließfach steht unter dem alleinigen Verschluss des Mieters. Das Kreditinstitut übt keinerlei Verschlusskontrolle aus.

-
- 4.5. Der Verlust des Schlüssels ist dem Kreditinstitut sofort anzuzeigen und schriftlich zu bestätigen. Das Kreditinstitut veranlasst das Öffnen des Schließfaches in Gegenwart des Mieters, der seine Berechtigung durch Nennung des Lösungswortes (Lösungswortsparbuch) bzw. durch Abgabe seiner Unterschrift (Namenssparbuch) für das deponierte Sparbuch nachzuweisen hat.
 - 4.6. Das Kreditinstitut veranlasst im Falle des Schlüsselverlustes die Änderung des Schlosses sowie die Anfertigung eines neuen Schlüssels. Alle Kosten und Schäden, die im Zusammenhang mit dem Öffnen des Schließfaches und den dadurch bedingten Änderungen des Schlosses entstehen, gehen zu Lasten des Mieters.

5. Zutritt

- 5.1. Die Benützung der Schließfächer ist nur während der Öffnungszeiten des Kreditinstitutes möglich.
- 5.2. Der Mieter darf in eigener Verantwortung durch Aushändigung des Schlüssels einem von ihm beauftragten Dritten Zutritt zu seinem Schließfach gewähren.
- 5.3. Das Kreditinstitut übernimmt keine Verpflichtung zu einer Benützungskontrolle.
- 5.4. Dem Kreditinstitut steht jedoch das Recht zu, Benutzer von Schließfächern zur Ausweisleistung aufzufordern.
- 5.5. Bei Schließfächern mit mehreren Mietern hat jeder Mieter alleine Zutritt sowie das Recht, den Vertrag alleine aufzulösen. Durch den Tod eines Mieters wird das Zutrittsrecht der anderen Mieter nicht berührt.

6. Haftung

- 6.2. Alle Schäden und Kosten, die aus einer missbräuchlichen Verwendung des Schließfaches anderen Schließfachmietern und dem Kreditinstitut erwachsen, gehen zu Lasten des Mieters.

7. Erfüllungsort

Die Geschäftsräume des Kreditinstitutes, in denen sich das Schließfach befindet, sind für beide Teile Erfüllungsort.

8. Änderungen dieser Bedingungen

- 8.1. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das

Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen.
Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Angebot über die
Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit
zu halten.

8.2. Der Punkt 8.1. findet auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes
(einschließlich Habenzinsen) und der Entgelte des Kunden keine Anwendung.